

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:

Betreff:

**Einrichtungsbeschluss für eine Schule in  
der Bahnstadt  
- Antrag auf Einrichtung nach § 30  
Schulgesetz für Baden-Württemberg**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Kulturausschuss	25.11.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	21.12.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Kulturausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Die Stadt Heidelberg beantragt beim Land Baden-Württemberg die Einrichtung einer Schule im neuen Stadtteil Bahnstadt*

- a. als Grundschule unter Berücksichtigung von inklusiven schulischen Angeboten sowie als Teil eines Bildungshauses unter einem Dach mit einer noch zu errichtenden Kindertagesstätte. Schulbezirk soll der neue Stadtteil Bahnstadt sein.*
- b. ein festes Angebot von zwei Außenklassen im Rahmen einer ständigen Kooperation mit der Graf-von-Galen-Schule (Sonderschule für Geistigbehinderte).*
- c. eine Ausweitung des schulischen Angebotes auf die Klassenstufen fünf und sechs als Schulversuch nach § 22 Schulgesetz.*

**Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 01	Wortlaut der Gesetzestexte

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen besser berücksichtigen
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern
		<b>Begründung:</b> Der Zugang zum Wissen und die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen sind entscheidend für eine gute Zukunft unserer Kinder, der wichtigsten Ressource unserer Gesellschaft. Die umfassende und breit gefächerte Bildung und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen sind die Voraussetzung für eine Chancengleichheit in unserer Gesellschaft.
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
KU 2	+	Kulturelle Vielfalt bei Kindern und Jugendlichen entwickeln
		<b>Begründung:</b> Eine frühe individuelle Förderung und die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Kompetenzbereichen, stärkt die Persönlichkeit junger Menschen und ermöglicht, ihre vielfältigen Potentiale optimal zu entwickeln. Dies erhöht die Chance auf einen Arbeitsplatz und ermöglicht die aktive Teilhabe und Gestaltung unserer Gesellschaft.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### Bildung in der Bahnstadt: Möglichkeiten und Chancen kommunaler Schulentwicklung

Die Entwicklung des Stadtteils Bahnstadt bietet die Chance, hier entscheidende und wegweisende Impulse für die Entwicklung dieses neuen Stadtteils, aber auch darüber hinaus für die gesamte Bildungsregion Heidelberg zu setzen. Diese Perspektive bedeutet gleichzeitig Chance aber auch Herausforderung und Verpflichtung.

Im neuen Stadtteil Bahnstadt werden zwei Kindertagesstätten und eine öffentliche Schule errichtet werden. Die erste Kindertagesstätte wird frühzeitig errichtet und in öffentlicher Hand betrieben. Die zweite Kindertagesstätte soll in unmittelbarer räumlicher Nähe zur geplanten Schule entstehen.

Für die Einrichtung einer Schule in der Bahnstadt sind im Vorfeld formale Beschlüsse durch die gemeinderätlichen Gremien und ein Antrag beim Kultusministerium notwendig, über die wir nachfolgend informieren möchten.

## **1. Einrichtungsbeschluss und Antragsverfahren für eine neue Schule in der Bahnstadt**

### **⇒ Voraussetzungen für die Einrichtung einer neuen Schule**

Gemäß § 30 Schulgesetz (s. Anhang) bedarf die Einrichtung einer neuen Schule zunächst eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses und darauffolgend der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 Schulgesetz (s. Anhang) vorliegen und ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer Schule besteht.

Bei der Frage, wann das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zu bejahen ist, sind alle Umstände des einzelnen Falles zu würdigen und abzuwägen.

Als Kriterien kommen u.a. in Betracht:

Bevölkerungszahl, Dichte der Besiedelung, Verkehrslage, Schulverhältnisse der angrenzenden Schulen, aber auch das erkennbare Interesse der Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schulpflicht bei entsprechenden Schülerzahlen auch die Verpflichtung des Staates bedingt, schulische Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung und in angemessenem Zustand bereitzuhalten.

## **2. Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer neuen Schule**

### **⇒ Prognose zur Einwohner- und Schülerzahlenentwicklung**

Zur Entwicklung der Zahl der Grundschul Kinder durch Erstbezug in der Bahnstadt liegt eine prognostische Berechnung des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik vor, die drei Varianten benennt. Eine minimale, mittlere und maximale Variante.

Danach ist bei den verschiedenen Varianten mit nachfolgenden Höchstschülerzahlen zu rechnen

- minimale Variante 270 Kinder
- mittlere Variante 350 Kinder
- maximale Variante 440 Kinder

Angesichts der Fortschritte bei Umsetzung der Bauvorhaben und deren Vermarktung gehen wir für die Antragstellung von der mittleren Variante aus und rechnen für die Grundschule mit 350 Kindern.

### **⇒ Entscheidung über Struktur und pädagogische Ziele der neuen Schule**

Die neue Schule wird sich in räumlicher Nähe zur zweiten Kindertagesstätte befinden. Diese räumliche Zuordnung ermöglicht gleichzeitig auch eine starke inhaltliche und pädagogische Zuordnung. Deshalb sollten beide Bildungsinstitutionen von Beginn an gemeinsam geplant werden.

Ziel ist die Einrichtung eines abgestimmten Bildungsangebotes im Sinne einer Bildungseinrichtung unter einem Dach für Kinder von 1 bis 12 Jahren. Die Schule wird sich in öffentlicher Trägerschaft befinden. Über die Trägerschaft der Kindertagesstätte ist noch nicht entschieden. Angesichts der durchgängigen pädagogischen Aufgabenstellung im Bildungshaus erscheint eine öffentliche Trägerschaft sinnvoll. Hierüber muss aber gesondert beraten und entschieden werden.

Das Bildungshaus sollte eine ganztägige Betreuung bis mindestens 17:00 Uhr ermöglichen.

Da die Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung des schulischen Angebotes zunächst beim Land Baden-Württemberg liegt, ist es für die Umsetzung der städtischen Interessen empfehlenswert, sich am Landesmodell des Bildungshauses für 3-10-Jährige zu orientieren.

Die Einrichtung eines Bildungshauses für 1-12-Jährige in der Bahnstadt stellt eine konsequente Weiterentwicklung und eine sowohl richtungsweisende als auch zukunftsfähige Institution dar und ist im Hinblick auf die Erfordernisse im Rahmen der Umsetzung der UN-Deklaration zur Inklusion von besonderer Bedeutung.

Als Folge dieser UN-Deklaration sind sowohl das Land Baden-Württemberg als auch die Stadt Heidelberg in der Pflicht, tragfähige Angebote zu entwickeln. Die UN-Konvention zielt darauf, behinderten Kindern und Jugendlichen die bestmögliche schulische Bildung zu vermitteln. Soweit möglich und sinnvoll, soll diese Bildungsvermittlung durch gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern erfolgen. Die neue Schule könnte zum dauerhaften Standort für die regelmäßige Einrichtung von Außenklassen werden, die eine bewährte und tragfähige Basis für die Weiterentwicklung von Modellen gemeinsamen Unterrichts darstellen. Das sich kumulierende Know-how von vorschulischer, schulischer Bildung und Sonderpädagogik würde zu einer weiteren Qualitätssteigerung beitragen.

### **3. Schulversuch nach § 22 Schulgesetz**

- ⇒ Das Ziel, ein durchgängiges und zusammenhängendes Bildungsangebot für Kinder von 1 bis 12 Jahren anzubieten und hierfür eine Schule mit den Klassenstufen 1-6 einzurichten, weicht von den derzeitigen schulgesetzlichen Vorgaben in Baden-Württemberg ab. Aus diesem Grunde ist eine derartige Einrichtung nur im Rahmen eines Schulversuches nach § 22 Schulgesetz (s. Anhang) möglich, der einer Beantragung und Genehmigung beim Kultusministerium bedarf.

Wir sehen eine Erprobung dieser Unterrichtsform durch § 22 Absatz 1 abgedeckt und erkennen hier die Chance, zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung im Bildungsangebot der Stadt Heidelberg beizutragen.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, einen entsprechenden Beschluss zur Einführung eines Schulversuches zu fassen.

### **4. Festlegung der Zügigkeit und des Schulbezirkes als Grundlage für das Raumprogramm der Schule**

- ⇒ Unter der Annahme, dass die mittlere Variante mit 350 Kindern eintreten wird, ist die neue Grundschule für ein vierzügiges Raumangebot auszulegen. Da die Schule zusätzlich noch für eine dauerhafte Kooperation für Außenklassen der Graf von Galen-Schule (und deren Weiterentwicklung) geöffnet werden soll, wären über das landeseinheitliche Modellraumprogramm hinaus Räume für zwei zusätzliche Außenklassen und evtl. notwendige Therapie- und Pflegeräume erforderlich.

Hinzu kämen dann noch die Räumlichkeiten für die Kindertagesstätte in Verbindung mit der Einrichtung eines Bildungshauses.

Über die Gesamtzahl bzw. den Umfang des Raumbedarfes kann noch keine endgültige Aussage getroffen werden, da eine Festlegung des Raumprogramms nach den Schulbauförderrichtlinien zusammen mit der staatlichen Schulverwaltung erst nach einer generellen Genehmigung für die Einrichtung einer Schule durch das Land erfolgen kann.

- ⇒ Der Schulbezirk soll sich auf den neuen Stadtteil Bahnstadt erstrecken. Aufgrund der zu erwartenden hohen Kinderzahl kommt eine Einbeziehung von Teilen angrenzender Schulbezirke nicht in Betracht.

Wir bitten um Zustimmung, um den entsprechenden Antrag beim Kultusministerium stellen zu können.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner